Uwe Beckmann

Ratsherr der Gemeinde Gusborn

Quickborn, d. 27.06.2019

Eingang 27.06.2019

Gemeinde Gusborn

Herrn Bgm Ringel

Sehr geehrter Herr Bgm Ringel, lieber Hartmut !

Hiermit stelle ich folgenden Antrag:

Bezugnehmend auf meinen Antrag in der Ratssitzung vom 04.04.2019, TOP 18.1 , möge der Rat der Gemeinde Gusborn beschließen, dass der dort gefasste Beschluss zur Herausgabe des Verkehrsgutachten (Schule Siemen) unrechtmäßig zustande gekommen ist.

Begründung:

1. Protokollauszug vom 04.04.2019, TOP 18.1 **(Anlage I)**
2. Fragenkatalog des RH Beckmann an Herrn Rhode **(Anlage II)**
3. Rechtliche Würdigung der Verwaltung durch Herrn Rhode **(Anlage III)**

Mit freundlichem Gruß

Uwe Beckmann

Anlage I

Nicht öffentlicher Teil

15. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

16. Genehmigung der Niederschrift Nr. X/14 vom 24.01.2019 - nichtöffentlicher Teil

17. Berichte über wichtige Angelegenheiten gem. § 4 der Geschäftsordnung

18. Anträge und Anfragen gem. § 4 der Geschäftsordnung

18.1. Verkehrswertgutachten Alte Schule Siemen, Antrag Rh Beckmann

19. Schließung der nichtöffentlichen Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

15 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Bgm Ringel eröffnet die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Gusborn um 22.08 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 10 anwesenden Ratsmitgliedern fest.

16 Genehmigung der Niederschrift Nr. X/14 vom 24.01.2019 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift Nr. X/14 vom 24.01.2019 - nichtöffentlicher Teil - wird einstimmig genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 10

17 Berichte über wichtige Angelegenheiten gem. § 4 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Berichte vor.

18 Anträge und Anfragen gem. § 4 der Geschäftsordnung

18.1 Verkehrswertgutachten Alte Schule Siemen, Antrag Rh Beckmann

Rh Beckmann bittet in Anlehnung an TOP 12.1 um Übersendung des Verkehrswertgutachtens über den Verkauf Alte Schule Siemen.

Frau Tollschnibbe erklärt, dass dies nicht vorgesehen sei. Es solle verhindert werden, dass Informationen evtl. weiter gegeben werden und der Verkaufswert bei Angeboten so evtl. nicht erreicht wird bzw. genau der Wert, der im Gutachten ermittelt ist, nicht erreicht wird. Es soll möglichst ein höherer Erlös erzielt werden.
Aus der Verwaltung wird es daher für sinnvoll erachtet, dass der Betrag vor Ablauf der Bieterfrist nicht bekannt gegeben werde.

Rh Beckmann entgegnet, dass alle Ratsmitglieder zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet wurden und er keinen Grund sehe, das Gutachten nicht bekannt zu geben.
Er widerspricht dem und führt aus, dass es s. E. nicht möglich sei, das zurück zu halten.

Rf Geuder sieht das kritisch, ebenso stellv. Bgm Burmester, der es für ausreichend hält, dass das Gutachten nach Ablauf der Bieterfrist zur Verfügung gestellt wird.

Anlage I

Rh Beckmann möchte es deshalb vorher übersandt haben, um prüfen zu können, ob das Gutachten realistisch sei und stellt nunmehr den Antrag, dass es vor Ablauf der Bieterfrist zur Verfügung gestellt wird.

Frau Tollschnibbe stellt klar, dass das Objekt zum Kauf angeboten wird, die Entscheidung über den Verkauf fällt anschließend der Rat.

Rh Struck ergänzt, wenn das jetzt nicht möglich sei, das Gutachten bekannt zu geben, hätte er bitte die eingegangenen Angebote so rechtzeitig zur Verfügung gestellt bekommen, dass er das Gutachten dann noch hinterfragen und prüfen könne.

Frau Tollschnibbe erklärt, dass der Gutachter Herr Frank Tönjes ist, der Büros in Lüneburg, Winsen/Luhe und Hamburg hat. Er ist ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Stellv. Bgm Fahren hinterfragt, ob das Gutachten angezweifelt werden solle oder infrage gestellt werden solle. Dieses Gutachten sei beauftragt und maßgebend. Es sei doch wohl nicht geplant, bzw. nicht im Sinne des Rates, z. B. ein Gegengutachten zu beauftragen.
Das Gutachten würde doch dann zur Verfügung gestellt, sobald über den Verkauf entschieden werden soll.

Rh Struck betont, wenn der Rat ein Gutachten in Auftrag gibt, möchte er es auch vorher lesen und bewerten und nach Vorlage der Angebote danach entscheiden können.

Rh Beckmann stellt den Antrag auf rechtliche Prüfung, ob das Gutachten dem Rat, bevor das Objekt Alte Schule Siemen zum Verkauf angeboten wird, dem Rat oder einzelnen Ratsmitgliedern vorgelegt werden kann.

Abstimmung:
Ja 3 Nein 7

Rh Beckmann betont, dass er s. E. trotz ablehnender Abstimmung den Antrag auf rechtliche Prüfung an die Verwaltung stellen könne.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach rechtlicher Prüfung ist der Versand des Gutachtens an die Ratsmitglieder bereits erfolgt.

19 Schließung der nichtöffentlichen Sitzung

Bgm Ringel schließt die nichtöffentliche Sitzung um 22.17 Uhr.

gez. Hartmut Ringel
Bürgermeister

gez. Margit Richter
Protokollführerin

Anlage II

Betreff: Antrage
Von: Uwe Beckmann <mubeckmann@t-online.de>
Datum: 05.04.2019, 09:32
An: Matthias Rhode <M.Rhode@elbtalaue.de>

Sehr geehrter Herr Rhode,

der Gemeinderat Gusborn hat in einer der lezten Ratssitzung ein Verkehrsgutachten über ein zu verkaufendes

Haus in Auftrag gegeben.

Dieses Verkehrsgutachten liegt dem Bürgermeister nunmehr vor.

Meine Fragen:

1.

Hat der Rat (oder einzelnes Ratsmitglied) einen rechtlichen Anspruch auf Einsicht des Gutachtens ?

Muss das Gutachten dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden ?

Ich bitte um rechtliche Würdigung ihrerseits .

2.

Bei der gestrigen Ratssitzung habe ich und der TOP Anträge/Anfragen folgenden Antrag an den Bgm

gestellt: Ich bitte zu klären, ob dem Rat vor Aufgabe einer Anzeige das Verkehrsgutachten in der Ratssitzung

vorzulegen ist.

Diesen Antrag brachte der Bgm sogleich zur Abstimmung. Der Rat lehnte es mehrheitlich ab.

Meine Frage dazu:
Ist es zulässig unter dem genannten TOP diese Abstimmung durchzuführen ?

Um eine kurze Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Beckmann

Anlage IV

Betreff: Antwort zu Ihren rechtlichen Fragen ['Watchdog']
Von: Matthias Rhode <M.Rhode@elbtalaue.de>
Datum: 11.04.2019, 10:04
An: "Uwe Beckmann" <mubeckmann@t-online.de>
Kopie (CC): Jürgen Meyer <J.Meyer@elbtalaue.de>, Bernhard Beitz <B.Beitz@elbtalaue.de>, R.Kern@msx.elbtalaue.de

Sehr geehrter Herr Beckmann,
ich habe die von Ihnen aufgeworfenen rechtlichen Fragestellungen nunmehr geprüft und komme zu folgendem Ergebnis:

1. Anspruch des Rates auf Kenntnisnahme der Inhalte des Verkehrswertgutachtens.

Die Inhalte des Verkehrswertgutachtens müssen den Mandatsträgern vom Bürgermeister zur Kenntnis gegeben werden, soweit sie dies verlangen.
Nach § 56 Satz 2 NKomVG kann jeder Abgeordnete zur eigenen Unterrichtung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder vom Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen. Dies gilt nur nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 NkomVG unterliegen.
Das Auskunftsrecht ist wie das vergleichbare Recht der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages Ausfluss der mitgliedschaftlichen Rechtsstellung der Abgeordneten und hätte von daher einer ausdrücklichen Regelung gar nicht bedurft.
Angesichts dieser Funktion ist es folgerichtig, dass das Auskunftsrecht umfassend für alle Angelegenheiten der Kommune besteht, also sowohl für die Angelegenheiten des eigenen als auch für die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises. Das Auskunftsrecht ist auch nicht auf Gegenstände beschränkt, die Gegenstand einer Ratssitzung sind oder für die nach der Kommunalverfassung die Vertretung zuständig ist. Es ist daher als umfassend zu verstehen.
Eine ausdrückliche Begrenzung der Antwort- / Auskunftspflicht enthält das Gesetz nur für Angelegenheiten, die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen. Dies betrifft in erster Linie die Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune verpflichtet ist, weil diese allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall angeordnet wurden. Hierunter fallen in der Regel Verschlusssachen sowie nach einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 06.11.2018 Daten im Rahmen des Steuergeheimnisses.
Von daher müssen den Mandatsträgern des Gemeinderates in Gusborn die Inhalte des Verkehrswertgutachtens zur Kenntnis gegeben werden. Ich möchte an dieser Stelle allerdings noch einmal auf die Verschwiegenheitspflicht eines jeden Abgeordneten aus § 40 NKomVG verweisen.
Die oben gemachten Ausführungen gelten im Übrigen deckungsgleich auch für das Auskunftsrecht der Vertretung nach § 58 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sowie für das Akteneinsichtsrecht nach § 58 Abs. 4 Satz 2 NKomVG.
Ich habe Herrn Bürgermeister Ringel bereits über meine Rechtsauffassung unterrichtet.

2. Beschlussfassung über Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge und Anfragen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge und Anfragen" dürfen keine Sachbeschlüsse gefasst werden.
Die einzelnen zur Beratung anstehenden Gegenstände müssen in der Tagesordnung so deutlich angegeben werden, dass die Mitglieder der Vertretung vor Überraschungen geschützt sind und ihnen die Möglichkeit gegeben ist, sich gründlich und rechtzeitig mit den Beratungsgegenständen vertraut zu machen.
Pauschale Angaben in einer Tagesordnung wie „Baufragen, Personalangelegenheiten, Anträge und Anfragen etc. " sind nur dann zulässig, wenn im Rahmen dieser Tagesordnungspunkte weder Beratungen noch Sachbeschlüsse anstehen (Geschäftsordnungsbeschlüsse wie „Nichtbehandlung", „Vertagung", „Verweis in einen Ausschuss" etc. sind hingegen zulässig).
Ein weiterer Hintergrund dieser Rechtslage ist das Bekanntmachungsgebot aus § 59 Abs. 5 NKomVG sowie das Öffentlichkeitsgebot aus § 64 Abs. 1 NKomVG. Beiden Geboten könnte nicht Rechnung getragen werden, wenn es möglich wäre, über Sachverhalte zu beschließen, die erst in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Einzige Ausnahme bilden in diesen Fällen Dringlichkeitsanträge, für deren Zulassung dann aber auch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich ist.

Anlage III

Aus diesem Grunde dürfen Anträge, die erst in der Sitzung gestellt werden und über die noch in einer Sitzung beschlossen werden soll, sich auch nur auf Punkte beziehen, die bereits auf der Tagesordnung stehen (in der Regel also Änderungsanträge).
Damit das Antragsrecht für den Mandatsträger aufgrund dieser Rechtslage nicht leer läuft, umfasst das Antragsrecht auch die Möglichkeit, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. Dies ist auch sinnvoll, da ansonsten die Behandlung des Antragsgegenstandes durch die fehlende Vorbereitungsmöglichkeit der übrigen Abgeordneten erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde.
Das Initiativrecht eines jeden Abgeordneten soll diesem mithin Gelegenheit geben, die Mehrheit von der Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der Diskussion oder Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit zu überzeugen.
Ihr Antrag hätte also (wenn sich die Vertretung damit befassen möchte) auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen werden müssen, um dann sachlich über ihn abzustimmen.
Diese Abstimmung kann aber vermutlich entfallen kann, da Ihnen ohnehin die Inhalte des Verkehrswertgutachtens zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe meine Prüfung oben).
Sie müssen allerdings selbst entscheiden, ob Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten wollen. In diesem Fall wäre er in der nächsten Ratssitzung erneut abzustimmen.
Ich habe Herrn Bürgermeister Ringel auch über mein Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. **Matthias Rhode**
Zentrale Dienste

Samtgemeinde Elbtalaue
Rosmarienstr. 3, 29451 Dannenberg (Elbe)

Telefon: 05861 - 808 103
Fax: 05861 - 808 90 103
Web: https://www.elbtalaue.de